

Flur 2

# BEBAUUNGSPLAN „AM KUPFERWEG“

ORTSGEMEINDE HERBORN MASZTAB 1:500

Im Mengesfeld

Aufm Simmer

Flur 4

Im Griechacker

Im Bergesfeld

Aufm Stahling

Flur 7

DER GEMEINDERAT HAT AM 14.11.90 GEM. § 2 (1) BAUGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.  
( UNTER ANWENDUNG DES WOHNUNGSBAUERLEICHTERUNGSGESETZ - WOBAUERLG VOM 17. MAI 1990 )

DIESER BESCHLUSS WURDE AM 05.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

ORT, DATUM  
Herborn, 09.06.93

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB NACH BESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT VOM

IN DER ZEIT VOM 23.06.93 BIS EINSCHL. 22.07.93 ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE AUSLEGUNG WURDE NACH § 3 (2) BAUGB I. V. MIT § 27 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR RHEINL.- PFALZ ( GEMO ) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

ORT, DATUM  
Herborn, 23.07.93

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB I. V. MIT § 24 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR RHEINLAND- PFALZ VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG VOM 25.07.93 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ORT, DATUM  
Herborn, 26.07.93

GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM: 16. Dez. 1993  
AZ: 60-60-13

KREISVERWALTUNG BIRKENFELD

GEGEN DIE SATZUNG WERDEN KEINE BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNGEN I. S. V. § 11 (3) BAUGB GELTEND GEMACHT.

Genehmigt!

ORT, DATUM  
Herborn, 16. Dez. 1993

Auftraggeber: Kreisverwaltung Birkenfeld  
Auftrag: Bauverwaltung

AUSFERTIGUNG:  
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES TEXTLICHEN UND ZEICHNERISCHEN INHALTS DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DEM WILLEN DES ORTSGEMEINDERATES SOWIE DIE ENTHALTUNG DES GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN VERFAHRENS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN BEKUNDET.

Herborn, 06.01.1994  
ORT, DATUM

BEKANNTMACHUNG:

DIE DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS, ORT UND ZEIT DER BEREITHALTUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG UND ANLAGEN WURDE AM 07.01.1994 NACH § 12 BAUGB I. V. MIT § 27 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR RHEINLAND - PFALZ ( GEMO ) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.  
Herborn, 08.01.1994  
ORT, DATUM

BESTÄTIGUNG NACH § 17a LANDESPFLEGESETZ:

DER LANDESPFLEGERISCHE PLANUNGSBEITRAG NACH § 17 LPFLG ( LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG ) WURDE VON HERRN

DIPL. ING. ROLF RAIBLE - FACHHOCHSCHULE RHEINLAND - PFALZ  
MORITZSTRASSE 27  
6500 MAINZ - WEISENAU  
ERARBEITET.

## BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HERBORN

**BAUGEBIET  
„AM KUPFERWEG“  
M 1:500**



↑  
N



INGENIEURBÜRO  
RETTNER

AUFGESTELLT: 10.9.93

### LEGENDE:

#### GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHEGEBIET § 6 BAUNVO

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:

ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHLE DER GRUNDSTÜCKE	ZAHLE DER VOLLGESCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE	ZAHLE DER BAUWEISEN	BEREICH
WA	0,4	0,8	0	1
MI	0	0	0	2

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEG
- STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- EINFAHRBEREICH
- HALTESTELLE

VERKEHRSFLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN:

- ELEKTRIKTRITZ, TRANSFORMATORSTATION
- WASSER
- ABWASSER

VERSORGUNGSLEITUNGEN:

- STROMLEITUNG

WASSERFLÄCHEN:

- HOCHWASSERÜCKHALTEBECKEN

NUTZUNGSREGEL ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT:

- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN-PFLANZGEBIET ( GEM. § 10 (2) A )
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEMÄSSERN
- BÄUME, NEU ANZUPFLANZEN
- BÄUME, VORHANDEN
- STRÄUCHER, NEU ANZUPFLANZEN
- STRÄUCHER, VORHANDEN
- PFLANZFLÄCHEN IN ÖFFENTLICHEN BESITZ
- PFLANZFLÄCHEN IN PRIVATEN BESITZ

SONSTIGE PLANZEICHEN:

- MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN
- BÜSCHUNGEN
- ABGRENZUNG VON GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

WA	II
0,4	0,8
0	1

BEREICH 1

MI	II
0,4	0,8
0	2

BEREICH 2

